

Dübendorf, 15. Mai 2020

## **Vernehmlassungsverfahren zur Gemeindeordnung der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Dübendorf dankt den zuständigen Stellen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach, teilnehmen zu können.

**Folgende Einwände bringt die SVP Dübendorf zu dieser Vernehmlassung ein:**

### **Art. 3**

#### **Antrag: Sekundarschulpflege statt Schulpflege**

Begründung: Zum besseren Verständnis schlägt die SVP vor, dass der Gemeindevorstand Sekundarschulpflege genannt wird. In der Stadt Dübendorf hat sich gezeigt, dass dies bereits üblich ist, um die Primarschulpflege und die Sekundarschulpflege zu unterscheiden. Eine Annahme dieses Antrags hat selbstredend Einfluss auf die folgenden Artikel der neuen GO.

### **Art. 8 Abs. 1**

#### **Eventualiter: Schulpflege statt Sekundarschulpflege**

Begründung: Sofern der Antrag zu Art. 3 nicht gutgeheissen wird, muss konsequenterweise das Wort Sekundarschulpflege in sämtlichen Artikeln ersetzt werden.

### **Art. 10 + Art. 11**

#### **Antrag: Auf die Beilage wird verzichtet**

Begründung: Eine Beilage führt dazu, dass es eine Meldefrist für Kandidierende geben muss. Diese Meldefrist bedeutet eine unnötige Einschränkung der an einer Wahl interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Jede wählbare Person, ob offiziell oder inoffiziell, soll die gleichen Wahlchancen haben.

### **Art. 11**

#### **Antrag: Anpassung von „Art. 9 GO“ zu „Art. 9 dieser Gemeindeordnung“**

Begründung: Da auf ein Abkürzungsverzeichnis verzichtet wird, soll auf die Verwendung von Abkürzungen verzichtet werden, mit Ausnahme der gebräuchlichen und für den Stimmbürger direkt verständlichen Abkürzungen.

### **Art. 12 Abs. 2**

#### **Antrag: Die Finanzkompetenzen sind auf dem Niveau der alten GO zu halten. Konkret sind die Beträge im Absatz 2 auf CHF 500'000.00 und CHF 150'000.00 zu halten.**

Begründung: Aus der Vergangenheit ist kein Fall bekannt, bei dem die Höhe der Finanzkompetenzen ein Problem dargestellt hätte. Daher ist auch kein Grund ersichtlich, wieso die Rechte der Stimmberechtigten eingeschränkt werden sollen.

**Die Erhöhung der Finanzkompetenzen wird noch in weiteren Artikeln ein Thema sein. Sollte ein diesbezüglicher Artikel in dieser Vernehmlassungsantwort nicht explizit erwähnt sein, gilt obiger Antrag sinngemäss.**

**Art. 13 Abs. 2**

**Antrag: Ausschreibung der Abkürzung GG**

Begründung: Da auf ein Abkürzungsverzeichnis verzichtet wird, soll auf die Verwendung von Abkürzungen verzichtet werden, mit Ausnahme der gebräuchlichen und für den Stimmbürger direkt verständlichen Abkürzungen.

**Art. 14 – 18**

**Antrag: Ersatz Gemeindeversammlung durch Sekundarschulgemeindeversammlung**

Begründung: Eine Anpassung der Bezeichnung zieht jeweils diverse Folgeanpassungen mit sich (siehe hierzu auch Eventualiter zu Art. 18). Ausserdem dient es, wie bereits beim Antrag zum Art. 3, der besseren Unterscheidung.

**Art. 17 Ziff. 2**

**Antrag: Ausschreibung der Abkürzung GO**

Begründung: Da auf ein Abkürzungsverzeichnis verzichtet wird, soll auf die Verwendung von Abkürzungen verzichtet werden, mit Ausnahme der gebräuchlichen und für den Stimmbürger direkt verständlichen Abkürzungen.

**Art. 17 Ziff. 5 (neu)**

**Antrag: Ergänzung um eine Ziffer 5 wie folgt: „die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.“**

Begründung: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 26 Ziff. 8 GO). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 GO). Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Vorliegend ist nicht vorgesehen, dass über die Stellenschaffung an der Urne abgestimmt wird; Ausnahme nachträgliche Urnenabstimmung gemäss Art. 13 GO. Gemäss Mustergemeindeordnung wäre es sogar zulässig, für die Stellenschaffung auch die Zuständigkeit der Urne vorzusehen. Art. 12 GO müsste in diesem Fall entsprechend ergänzt werden.

**Art. 18**

**Eventualiter: Anpassung Sekundarschulgemeindeversammlung durch Gemeindeversammlung**

Begründung: Sofern der Antrag zu Art. 14-18 nicht gutgeheissen wird, muss konsequenterweise das Wort Sekundarschulgemeindeversammlung in sämtlichen Artikeln ersetzt werden.

**Art. 18 Ziff. 4**

**Antrag: Die Finanzkompetenzen sind auf dem Niveau der alten GO zu halten. Konkret sind die Beträge im Absatz 4 auf CHF 500'000.00 und CHF 150'000.00 zu halten.**

Begründung: Siehe Art. 12 Abs. 2

**Art. 18 Ziff. 7**

**Antrag: Ersatz von „im Wert“ durch „mit Verkehrswert“**

Begründung: Mit „im Wert“ ist nicht klar welcher Wert gemeint ist, so könnte bspw. auch der Buchwert, Versicherungswert oder gar der Steuerwert einer Liegenschaft gemeint sein. Mit Verkehrswert wird dies präzisiert.

**Art. 18 Ziff. 9 (neu)**

**Antrag: Art. 14 Abs. 5 der alten GO ist zu übernehmen.**

Begründung: Über Beschlüsse an der Urne und an der Gemeindeversammlung ist entsprechend Rechenschaft abzulegen. Daher beantragen wir, dass, wie in der alten GO, diese Bauabrechnungen durch die Gemeindeversammlung abgenommen werden müssen.

**Art. 22 Abs. 1**

**Antrag: Die Anzahl der Sekundarschulpflegemitglieder soll weiterhin sieben Mitglieder umfassen.**

Begründung: Mit der neuen GO beantragt die Sekundarschulpflege die Erhöhung seiner Mitglieder von sieben auf neun Personen. Für die SVP Dübendorf ist nicht ersichtlich, weshalb die Aufstockung der Behörde geschehen soll, insbesondere da auch die Exekutiven von Dübendorf und Schwerzenbach je sieben Mitglieder umfassen.

Sollte die Sekundarschulpflege an diesem Antrag festhalten, ist im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung detailliert zu begründen a) wieso dieser Antrag gestellt wird, b) was der Nutzen der Aufstockung sein soll und c) was für Kostenfolgen (positiv oder negativ) damit verbunden wären.

**Art. 22 Abs. 3 (neu)**

**Antrag: Die Ämter des Präsidenten des Sekundarschulpflege und des Finanzvorstandes sind unvereinbar.**

Begründung: Der Präsident und der Finanzvorstand bekleiden zwei entscheidende Ressorts. Das zeigt sich bei jeder Gemeindeversammlung. Eine derartige Machtkumulation ist für eine Milizbehörde nicht förderlich und daher auszuschliessen. Sollte es bei der Konstituierung nicht zu einem Ressort Finanzen kommen, fällt der für die Finanzen zuständige Schulpfleger unter dieses Verbot.

**Art. 25. Ziff. 5**

**Antrag: Ausschreibung der Abkürzung GO**

Begründung: Da auf ein Abkürzungsverzeichnis verzichtet wird, soll auf die Verwendung von Abkürzungen verzichtet werden, mit Ausnahme der gebräuchlichen und für den Stimmbürger direkt verständlichen Abkürzungen.

**Art. 26 Abs. 11**

**Antrag: Absatz 11 (Publikationsorgan) ist in die unübertragbare Zuständigkeit der Gemeindeversammlung umzugliedern.**

Begründung: Die neuen Gesetze und Verordnungen erlauben den Exekutiven einen grossen Spielraum in Sachen Publikationsorgan. So ist es zum Beispiel möglich, dass Publikationen ausschliesslich Online erfolgen dürfen.

Eine Festsetzung der Online-Publikation schränkt die Möglichkeiten der Beschwerdeführung ein, da der Zugang zu den Online-Publikationen nicht für jeden Stimmberechtigten sichergestellt ist, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt.

Da es um die Informationen und die Möglichkeiten der Beschwerdeführung der Stimmberechtigten geht, sollen diese unübertragbar über das Publikationsorgan bestimmen können.

**Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1**

**Antrag: Die Finanzkompetenzen sind auf dem Niveau der alten GO zu halten. Konkret sind die Beträge im Absatz 1 Ziff. 1 auf CHF 20'000.00 und CHF 50'000.00 zu halten.**

Begründung: Siehe Begründung Art. 12

**Art. 27. Abs. 2 Ziff. 3**

**Antrag: Streichung**

Begründung: Siehe Begründung Art. 18 Ziff. 9 (neu)

**Art. 27. Abs. 2 Ziff. 4**

**Antrag: Die Finanzkompetenzen sind auf dem Niveau der alten GO zu halten. Konkret sind die Beträge im Absatz 2 auf CHF 20'000.00 zu halten.**

Begründung: Siehe Begründung Art. 12

**Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 + 6**

**Antrag: Der Betrag ist auf CHF 750'000 zu erhöhen.**

Begründung: Hinter den Beträgen CHF 50'000 vermutet die SVP einen Fehler. Es würde ein Beschlussvakuum CHF 50'001 und CHF 749'999 (Art. 18 Abs. 7 + 8) entstehen. Sollte diese Vermutung falsch sein, bitten wir um Erklärung im erläuternden Bericht.

**Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6**

**Antrag: Ersatz von „im Wert“ durch „mit Verkehrswert“**

Begründung: Mit „im Wert“ ist nicht klar welcher Wert gemeint ist, so könnte bspw. auch der Buchwert, Versicherungswert oder gar der Steuerwert einer Liegenschaft gemeint sein. Mit der Bezeichnung Verkehrswert wird dies präzisiert.

**Art. 31**

**Antrag: Die Sekundarschulgemeindeversammlung bestimmt ein Jahr nach Beginn der Amtsdauer, die RPK der politischen Gemeinde Dübendorf oder Schwerzenbach für die Länge einer Amtszeit (4 Jahre) als ihre RPK.**

Begründung: Mit der aktuellen Formulierung ist nicht klar wer bestimmt, welche RPK zum Einsatz kommt. Sollte dies nicht klar sein, wird dies als übrige Aufgabe, als Kompetenz Schulpflege, oder als Aufsichtsaufgabe, Kompetenz Gemeindeversammlung, ausgelegt werden. Daher empfiehlt sich hier eine Präzisierung.

Da es sich um ein «Organ» handelt, muss diese Aufgabe der Gemeindeversammlung zugeordnet werden.

Um für diesen Beschluss nicht eine a.o. Gemeindeversammlung Einrufen zu müssen, schlägt die SVP vor, dass dies Wahl antizyklisch zur Wahl der Sekundarschulpflege stattfindet.

**Art. 31**

**Antrag: Einfügen von folgendem Absatz: „Mitglieder einer Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden, die auch Mitglied der Sekundarschulpflege sind, dürfen bei der Prüfung sowie der Beratung nicht involviert sein und dürfen keinen Zugang zu den Akten sowie Protokollen der Rechnungsprüfungskommission im Zusammenhang mit diesen Geschäften haben.“**

Begründung: Verschiedene Mitglieder der GRPK Dübendorf sind auch Mitglieder der Sekundarschulpflege. Mit diesem Absatz soll sichergestellt werden, dass jenen Mitgliedern keine Doppelrolle zukommt und die (G)RPK ihre Prüfung unabhängig vornehmen kann.

## SVP Dübendorf

Postfach, 8600 Dübendorf  
[www.svp-duebendorf.ch](http://www.svp-duebendorf.ch), [info@svp-duebendorf.ch](mailto:info@svp-duebendorf.ch)



### Art. 38 Abs. 1

#### Antrag: Streichen.

Begründung: Dieser Absatz wird auf Grund Antrag Art. 22 Abs. 1 obsolet.

### Art. 38 Abs. 2

**Antrag: Anpassung wie folgt: „Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2021, das künftige Planjahr 2022.“**

Begründung: Anpassung an Formulierung gemäss Art. 5 Abs. 2.

### Übrige Teile der Gemeindeordnung

Mit den restlichen Inhalten der neuen Gemeindeordnung zeigt sich die SVP Dübendorf nach jetzigem Stand grundsätzlich einverstanden.

### Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Wir bitten die Sekundarschulpflege den erläuternden Bericht zur Vernehmlassung den vernehmlassungsteilnehmenden Organisationen unaufgefordert zuzustellen.

### Konsequenz

Sollten die Anträge der SVP Dübendorf in der Sekundarschulpflege nicht mehrheitsfähig sein, behält sich die Partei vor, sowohl an der Gemeindeversammlung als auch bei der Gemeindeabstimmung, die neue Gemeindeordnung abzulehnen.

Wir bitten Sie, uns über die Kenntnisnahme und über die Behandlung unserer Anträge zu informieren.

Für den Vorstand:

**SVP Dübendorf**

Patrick Walder  
Parteipräsident

### Für Rückfragen:

Patrick Walder, Präsident SVP Dübendorf, [pw@patrick-walder.ch](mailto:pw@patrick-walder.ch), 078 820 33 68